

## **Gemeinsamer Bericht**

### **des Vorstands der Bertrandt Aktiengesellschaft, Ehningen, und der Geschäftsführung der Bertrandt Ingenieurbüro GmbH, Köln, gemäß §§ 293a, 295 AktG**

über den am 9. Dezember 2013 geänderten und neu gefassten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Bertrandt Aktiengesellschaft, mit Sitz in Ehningen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 245259, und der Bertrandt Ingenieurbüro GmbH, mit Sitz in Köln, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 26410. Der Vorstand der Bertrandt Aktiengesellschaft und die Geschäftsführung der Bertrandt Ingenieurbüro GmbH erstatten hiermit den folgenden gemeinsamen Bericht:

#### **I.**

##### **Bestehender Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**

Die Bertrandt Aktiengesellschaft (damals als BERTRANDT GMBH) als herrschendes Unternehmen und die Bertrandt Ingenieurbüro GmbH (damals als BERTRANDT Ingenieurbüro GmbH i.Gr.) als beherrschtes Unternehmen haben am 22. März 1995 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen. Durch diesen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unterstellte sich die Bertrandt Ingenieurbüro GmbH der Leitung der Bertrandt Aktiengesellschaft und verpflichtete sich, ihren gesamten Gewinn nach Maßgabe der Bestimmungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags an die Bertrandt Aktiengesellschaft abzuführen. Im Gegenzug trifft die Bertrandt Aktiengesellschaft eine Verlustausgleichspflicht nach Maßgabe des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bewirkt eine körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der Bertrandt Ingenieurbüro GmbH als Organgesellschaft und der Bertrandt Aktiengesellschaft als Organträgerin. Das Weisungsrecht der Bertrandt Aktiengesellschaft erlaubt auf der einen Seite die effektive Steuerung der Bertrandt Ingenieurbüro GmbH im Konzerninteresse, auf der anderen Seite wird durch die dadurch bewirkte organisatorische Eingliederung der Bertrandt Ingenieurbüro GmbH in die Bertrandt Aktiengesellschaft eine umsatzsteuerliche Organschaft begründet. Durch die steuerliche Organschaft wird eine zusammengefasste Besteuerung der Bertrandt Aktiengesellschaft und der Bertrandt Ingenieurbüro GmbH erreicht.

## II.

### Änderung von § 17 KStG

§ 17 Körperschaftsteuergesetz (KStG) wurde durch Gesetz vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) geändert und teilweise neu gefasst. Aufgrund dieser Gesetzesänderung ist in einem Ergebnisabführungsvertrag, mit dem sich eine andere als die in § 14 Abs. 1 S. 1 KStG bezeichnete Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung im Inland und Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens wirksam verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an ein anderes Unternehmen im Sinne des § 14 KStG abzuführen, eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes (AktG) in seiner jeweils gültigen Fassung zu vereinbaren. Ohne eine solche Regelung finden die §§ 14-16 KStG, durch die das Einkommen der beherrschten Gesellschaft der herrschenden Gesellschaft steuerlich zugerechnet wird, keine Anwendung.

## III.

### Änderung und Neufassung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags

1. Zur Erhaltung der steuerlichen Organschaft ist daher der bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag anzupassen. Die Bertrandt Aktiengesellschaft und die Bertrandt Ingenieurbüro GmbH haben zu diesem Zweck am 9. Dezember 2013 einen Änderungsvertrag geschlossen, mit dem der bestehende Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geändert und insgesamt neu gefasst wurde. Die Neufassung erfolgte, um anlässlich der durch § 17 KStG gebotenen Änderungen zugleich die im Konzern bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge im Wortlaut zu vereinheitlichen. Der Änderungsvertrag ist in Abschrift als Anlage beigefügt. Der Änderungsvertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Bertrandt Aktiengesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Bertrandt Ingenieurbüro GmbH wirksam. Der Gesellschafterversammlung der Bertrandt Ingenieurbüro GmbH wird der Änderungsvertrag nach dem 19. Februar 2014 ebenfalls zur Beschlussfassung über eine Zustimmung vorgelegt. Der Änderungsvertrag wird erst mit der Eintragung in das Handelsregister der Bertrandt Ingenieurbüro GmbH wirksam.
2. Die wesentlichen Regelungen des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags werden durch den Änderungsvertrag inhaltlich nicht berührt. Insbesondere bleibt es unverändert dabei, dass die Bertrandt Ingenieurbüro GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der Bertrandt Aktiengesellschaft unterstellt und verpflichtet ist, ihren ganzen Gewinn an die Bertrandt Aktiengesellschaft abzuführen. Im Gegenzug bleibt die Bertrandt Aktiengesellschaft verpflichtet, einen etwaigen entstehenden Jahresfehlbetrag der Bertrandt Ingenieurbüro GmbH auszugleichen.

3. Im Einzelnen wurden folgende Änderungen vorgenommen, um die verschiedenen im Konzern bestehenden Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge im Wortlaut zu vereinheitlichen:
- 3.1 **Rubrum neue Fassung:** Das Rubrum des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags enthielt noch die früheren Firmen, Anschriften und Registerinformationen der beteiligten Rechtsträger. Der Änderungsvertrag nennt die aktuellen Firmen und Anschriften der beteiligten Rechtsträger. Die Kurzbezeichnung „Organträger“ für die herrschende Gesellschaft wird nicht mehr verwendet. Stattdessen wird die Bertrandt Aktiengesellschaft im Änderungsvertrag als „AG“ bezeichnet. Entsprechendes gilt für die Bertrandt Ingenieurbüro GmbH, die nicht mehr als „Organgesellschaft“, sondern schlicht als „GmbH“ bezeichnet wird.
- 3.2 **Präambel:** Es wurde eine kurze Präambel vorangestellt, die auf den Änderungsbedarf aufgrund des geänderten § 17 KStG verweist.
- 3.3 **§ 1 neue Fassung (Leitung):** Anstelle der Überschrift „Organschaft“ wird für § 1 des geänderten Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags die Überschrift „Leitung“ verwendet. Inhaltlich ist unverändert geregelt, dass die Bertrandt Ingenieurbüro GmbH die Leitung ihrer Gesellschaft der Bertrandt Aktiengesellschaft unterstellt und die Bertrandt Aktiengesellschaft entsprechend berechtigt ist, der Bertrandt Ingenieurbüro GmbH Weisungen zu erteilen, die von der Geschäftsführung der Bertrandt Ingenieurbüro GmbH auszuführen sind. Zudem wird klargestellt, dass sich dieses Weisungsrecht nicht darauf bezieht, den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden.
- 3.4 **§ 2 alte Fassung (Informationsrechte):** § 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der bisherigen Fassung enthielt ein ausdrückliches Recht der Bertrandt Aktiengesellschaft, die Bücher und Schriften der Bertrandt Ingenieurbüro GmbH einzusehen, sowie eine Verpflichtung der Geschäftsführung der Bertrandt Ingenieurbüro GmbH, der Bertrandt Aktiengesellschaft jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über sämtliche rechtlichen, geschäftlichen und organisatorischen Angelegenheit zu geben. Diese Regelung wurde gestrichen, da sich diese Rechte und Pflichten bereits aus § 51a GmbHG ergeben und eine gesonderte Regelung daher nicht erforderlich ist.
- 3.5 **§ 2 Abs. 1 neue Fassung (Gewinnabführung):** § 2 Abs. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der geänderten Fassung entspricht inhaltlich im Wesentlichen der Regelung des § 3 Abs. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der bisherigen Fassung. Die Bertrandt Ingenieurbüro GmbH bleibt nach § 2 Abs. 1 S. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der neuen Fassung weiterhin verpflichtet, ihren ganzen Gewinn an die Bertrandt Aktiengesellschaft abzuführen. Klarstellend wird ergänzt, dass diese Verpflichtung für die Dauer des Vertrags gilt und dass die Gewinnabführung entsprechend den jeweils gültigen Vorschriften des § 301 AktG zu erfolgen hat. § 2 Abs. 1 S. 2 des

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der neuen Fassung gibt inhaltlich die Regelung aus § 3 Abs. 1 S. 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der alten Fassung wieder, nach der die Bertrandt Ingenieurbüro GmbH den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Gewinnrücklagen nach Abs. 2 abzuführen hat, und stellt zusätzlich klar, dass sich dieser Jahresüberschuss um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie um den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag vermindert. Dies entspricht der aktuellen gesetzlichen Regelung in § 301 AktG.

- 3.6 **§ 2 Abs. 2 neue Fassung (Bildung von Gewinnrücklagen):** § 2 Abs. 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der geänderten Fassung regelt – wie bereits § 3 Abs. 2 S. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der bisherigen Fassung die Bildung von Gewinnrücklagen durch die Bertrandt Ingenieurbüro GmbH. Klarstellend wurde zusätzlich ergänzt, dass es sich um Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 Handelsgesetzbuch (HGB) handeln muss, die Bildung der Gewinnrücklagen handelsrechtlich zulässig und wirtschaftlich begründet sein muss und hierdurch nicht die steuerliche Anerkennung des Vertrags gefährdet werden darf.
- 3.7 **§ 2 Abs. 3 neue Fassung (Behandlung von Gewinnrücklagen):** § 2 Abs. 3 S. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der geänderten Fassung stellt klar, dass während der Dauer des Vertrags gebildete Gewinnrücklagen der Bertrandt Ingenieurbüro GmbH auf Verlangen der Bertrandt Aktiengesellschaft aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags oder zur Gewinnabführung zu verwenden sind. Dieses Recht ergibt sich bereits aus § 301 S. 2 AktG und war in ähnlicher Weise bisher auch schon im zweiten Teil des § 3 Abs. 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der bisherigen Fassung geregelt. § 2 Abs. 3 S. 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der geänderten Fassung knüpft an die Regelung in § 3 Abs. 2 S. 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der bisherigen Fassung an. Ferner stellt der Vertrag nun klar, dass die Abführung eines Gewinnvortrags und von Beträgen, die aus der Auflösung von Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB stammen, die vor Beginn des Vertrags gebildet wurden, sowie von Kapitalrücklagen im Sinne von § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB ausgeschlossen ist.
- 3.8 **§ 2 Abs. 4 neue Fassung (Fälligkeit der Gewinnabführung):** In § 2 Abs. 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird geregelt, dass der Gewinnabführungsanspruch zum Ende eines jeden Geschäftsjahres der Bertrandt Ingenieurbüro GmbH fällig wird. Damit wird die Fälligkeit der Gewinnabführung an die Fälligkeit eines etwaigen Verlustausgleichsanspruchs angepasst, der nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bereits mit Ende des Geschäftsjahres entsteht und fällig ist (Urteil vom 11.10.1999 - II ZR 120/98, NJW 2000, 210).

- 3.9 **§ 3 Abs. 1 neue Fassung (Verlustübernahme):** Die Bestimmung in § 3 Abs. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der geänderten Fassung entspricht inhaltlich dem ersten Teil von § 3 Abs. 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der bisherigen Fassung und regelt die Verlustausgleichspflicht der Bertrandt Aktiengesellschaft, indem sie – den Vorgaben der aktuellen Fassung des § 17 KStG entsprechend – eine Verlustübernahme durch Verweis auf die Vorschriften des § 302 AktG in der jeweils gültigen Fassung vorsieht.
- 3.10 **§ 3 Abs. 2 neue Fassung (Fälligkeit des Verlustausgleichsanspruchs):** § 3 Abs. 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der geänderten Fassung stellt durch Verweisung auf § 2 Abs. 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der geänderten Fassung klar, dass ein etwaiger Verlustausgleichsanspruch zum Ende eines Geschäftsjahres fällig wird, was der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entspricht (Urteil vom 11.10.1999 - II ZR 120/98, NJW 2000, 210).
- 3.11 **§ 4 Abs. 1 neue Fassung (Wirksamwerden der Vertragsänderungen):** § 4 Abs. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der geänderten Fassung stellt klar, dass die Vertragsänderung der Zustimmung der Hauptversammlung der Bertrandt Aktiengesellschaft sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Bertrandt Ingenieurbüro GmbH bedarf und erst mit Eintragung in das Handelsregister der Bertrandt Ingenieurbüro GmbH wirksam wird. Gleichzeitig regelt diese Bestimmung, dass die Vertragsänderung – mit Ausnahme des Weisungsrechts – rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres der Bertrandt Ingenieurbüro GmbH gilt, in dem die Vertragsänderung wirksam wird.
- 3.12 **§ 4 Abs. 2 neue Fassung (Laufzeit / Kündigung):** § 4 Abs. 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der geänderten Fassung sieht vor, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen wird. Dies war bereits in § 4 Abs. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der bisherigen Fassung geregelt. Zusätzlich enthält § 4 Abs. 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der geänderten Fassung eine umfassendere Regelung des Kündigungsrechts, indem es entsprechend den für die Anerkennung einer steuerlichen Organschaft geltenden Vorgaben regelt, dass der Vertrag erstmals ordentlich zum Ablauf des Geschäftsjahres der Bertrandt Ingenieurbüro GmbH gekündigt werden darf, das mindestens fünf aufeinanderfolgende Zeitjahre nach dem Beginn des Geschäftsjahres endet, in dem der geänderte Vertrag wirksam geworden ist. Danach kann er zu jedem folgenden Geschäftsjahresende der Bertrandt Ingenieurbüro GmbH gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils sechs Wochen. § 4 Abs. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der bisherigen Fassung sah insoweit noch eine Kündigungsfrist von einem halben Jahr zum Ende des Geschäftsjahres vor. § 4 Abs. 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der geänderten Fassung stellt weiter klar, dass auch eine fristlose

Kündigung aus wichtigem Grund möglich ist und nennt hierfür eine Reihe nicht abschließender Beispielsfälle, die zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigen. Diese Beispielsfälle entsprechen den im Steuerrecht akzeptierten wichtigen Gründen für eine Kündigung. Wie § 4 Abs. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der bisherigen Fassung sieht auch § 4 Abs. 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der geänderten Fassung vor, dass eine Kündigung der schriftlichen Form bedarf.

- 3.13 **§ 4 Abs. 3 neue Fassung (Schriftform / Keine Nebenabreden):** § 4 Abs. 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der geänderten Fassung entspricht teilweise inhaltlich § 5 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der bisherigen Fassung und regelt, dass Änderungen und Ergänzungen des Vertrags ebenso wie die Änderung dieser Schriftformklausel der Schriftform bedürfen. Es wird klargestellt, dass der Vertrag alle Abreden der Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand enthält.
- 3.14 **§ 4 Abs. 4 neue Fassung (Gerichtsstand):** § 4 Abs. 4 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der geänderten Fassung regelt, dass der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag Stuttgart ist.
- 3.15 **§ 4 Abs. 5 neue Fassung (Salvatorische Klausel):** § 4 Abs. 5 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der geänderten Fassung enthält eine salvatorische Klausel, die trotz des etwas abweichenden Wortlauts im Wesentlichen den Regelungen in § 6 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags in der bisherigen Fassung entspricht.


#### IV.

##### **Keine Prüfung des Änderungsvertrags zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**


Da die Bertrandt Aktiengesellschaft die alleinige Gesellschafterin der Bertrandt Ingenieurbüro GmbH ist, ist der Änderungsvertrag entsprechend § 293b Absatz 1 letzter Halbsatz AktG nicht durch sachverständige Prüfer als Vertragsprüfer entsprechend §§ 293b ff. AktG zu prüfen. Eine solche Prüfung erfolgt auch nicht freiwillig.


Stuttgart, den 9. Dezember 2013

**Bertrandt Aktiengesellschaft**

  
Name: Dietmar Bichler  
Position: Vorsitzender des Vorstands

  
Name: Michael Lücke  
Position: Vorstand

  
Name: Hans-Gerd Claus  
Position: Vorstand

  
Name: Markus Ruf  
Position: Vorstand

**Bertrandt Ingenieurbüro GmbH**

  
Name: Michael Lücke  
Position: Geschäftsführer